

Leseprobe

Athletenmanagement (IST-Diplom)

Studienheft

Nationales und internationales Transferrecht

Autoren

Christof Wieschemann (Rechtsanwalt)

Kapitel Major League Soccer mit

Ingo Blinn (Rechtsanwalt, Rancho Santa Fe, CA, USA)

1. Internationales Transferrecht – Einführung und historische Entwicklung

Lernorientierung

Nach Bearbeitung dieses Kapitels sind Sie in der Lage,

- zu verstehen, warum bis zum „Bosman-Urteil“ das Transfersystem einen erheblichen Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung darstellte;
- erklären zu können, welche fundamentalen Änderungen in der Transferpraxis mit dem Namen von Jean-Marc Bosman verknüpft sind.

Über die Bedeutung des Begriffes „internationales Transferrecht“ scheint jeder eine durch langjährige Verfolgung der Berichterstattung in den Medien geprägte, aber laienhafte Vorstellung zu haben. Mit rechtlich bedeutsamen Fragen wird sie sich kaum befassen. Für den Anhänger einer Mannschaftssportart, und nur in einer solchen findet ein „Transfer“ statt, wird es in erster Linie bedeutsam sein, welchen sportlichen Wert der Wechsel eines Sportlers von einem Club zu einem anderen hat und was er „kostet“. Für den Juristen hingegen steht bereits am Anfang die Frage im Vordergrund, welcher Rechtsordnung das Verhältnis der Beteiligten, in der Regel ehemaliger und neuer Club sowie Sportler, unterliegt und ob das nationale und supranationale europäische Recht einerseits und das Recht der beteiligten Sportverbände andererseits stets zur gleichen Beurteilung der Rechtslage führen. Dies sind die Fragen, die dieses Studienheft beantworten soll.

Die Entwicklung des internationalen Transferrechts gliedert sich in einen Zeitraum vor und nach dem **Bosman-Urteil**¹.

Bis zum „Bosman-Urteil“ war ein Wechsel eines Spielers von einer Mannschaft zu einer anderen nur dann möglich, wenn der aufnehmende Verein dem abgebenden Verein eine Transferentschädigung zahlte – und zwar unabhängig davon, ob der Arbeitsvertrag des Spielers beendet war oder über den Zeitpunkt des geplanten Transfers hinaus fortbestand.

¹ vom 05.12.1995, EuGH, EUZW 1996, 82; NJW 1996, 505



Praxisbeispiel

Jean-Marc Bosman spielte 1990 ohne große Begabung beim RFC Liege in Belgien. Nach Ende seines Vertrages bot der Verein ihm eine Verlängerung des Vertrages an, aber statt zu seinem bisherigen Gehalt von 2.900 Euro monatlich nur zu einem Gehalt von 720 Euro monatlich. Bosman lehnte ab und beabsichtigte stattdessen, in die 2. französische Liga zu USL Dunkerque zu wechseln. Der ehemalige Verein verlangte gemäß des damaligen Verbandsrechts, ungeachtet des Endes des Arbeitsvertrages, eine Transferentschädigung in Höhe des 400-fachen des angebotenen Monatsgehalmtes, nämlich 300.000 Euro. Da sich beide Vereine nicht einigen konnten, wurde der Spieler zunächst arbeitslos. Er klagte gegen seinen ehemaligen Verein und den belgischen Fußballverband, später auch gegen die UEFA. Das belgische Gericht 2. Instanz legte die relevanten Fragen dem EuGH vor, das Bosman in seiner Auffassung bestätigte. Das System erwies sich als rechtswidrig, weil es den Spieler in seinem Recht aus Art. 39 EGV (heute Art. 45 AEUV) hindert, als Bürger eines Mitgliedsstaates der europäischen Union seinen Beruf frei in jedem Mitgliedsstaat auszuüben. Der Spieler griff zudem mit Erfolg die diskriminierende Regelung der UEFA an, die nur eine begrenzte Anzahl ausländischer Spieler im Kader eines Clubs zuließ.

Bosman erhielt im Dezember 1998 Schadenersatz von 475.000 Euro und Honorar für eine Fernsehdokumentation. Davon zahlte er die Kosten des Rechtsstreits, unter anderem an seinen Rechtsanwalt Jean-Lois Dupont, für den der Fall der Beginn einer internationalen Karriere war, und baute ein Haus für seine Familie. Er lebt aber heute verarmt von Unterstützung der europäischen Spielergewerkschaft FIFPro. Der Bosman-Fall hat viele Gewinner. Bosman gehört nicht dazu.

International unterlag ein Transfer den **Grundsätzen einer Zusammenarbeit zwischen den UEFA-Mitgliedsverbänden und ihren Vereinen**, der UEFA aus dem Jahre 1993, die auch unmittelbar Gegenstand der Entscheidung im „Bosman-Urteil“ war. In Deutschland hatte sich bereits im Jahre 1983 der damalige DFB-Ligaausschuss für eine sogenannte Multiplikatorentabelle eingesetzt. Wollte ein Spieler während der Laufzeit eines fortbestehenden Vertragsverhältnisses wechseln, so verhandelten die beteiligten Clubs die Ablöseentschädigung frei. War sein Arbeitsvertrag indes beendet, wurde die Ablösesumme nach einer komplizierten Formel ermittelt, die die Bezüge des Spielers bei seinem ehemaligen Verein, das neue Angebot des ehemaligen Arbeitgebers für einen neuen Vertrag und das Angebot des neuen Arbeitgebers addierte. Die daraus resultierende Gesamtsumme wurde durch drei dividiert und mit dem Faktor 2 für den wirtschaftlich schwächsten und bis zu dem Faktor 5,5 für den wirtschaftlich stärksten Club einer Liga multipliziert. Daneben gab es noch Zuschläge für Stammspieler und Nationalspieler, für jüngere Spieler oder Abschläge für ältere Spieler (FRANSKE 2015). Das System hatte zwar die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Vereine im Blick und versuchte hier für einen gerechten Ausgleich zu sorgen, ließ aber die Situation des Sportlers unberücksichtigt.



1. Internationales Transferrecht – Einführung und historische Entwicklung

Wie häufig im Sportrecht haben die Beteiligten das aus der Sicht des Sportlers unbillige Ergebnis langjährig als selbstverständlich hingenommen. Faktisch führte ja das Vorgehen dazu, dass allein die Zahlungsbereitschaft und Zahlungsfähigkeit des neuen Vereins darüber entschied, ob ein Spieler seinem Beruf, der ihm als Existenzgrundlage dient, noch nachgehen konnte und eine neue Beschäftigung fand oder arbeitslos wurde. Aus Sicht der Sportler war dies eine **Behinderung ihrer grundrechtlich garantierten Berufsausübungsfreiheit**, die sogar zu einer Belastung der Sozialgemeinschaft führte, wenn beschäftigungslose Arbeitnehmer zumindest in Deutschland (anders als Bosman in Belgien) auch Anspruch auf entsprechende Sozialleistungen haben.

Das frühere deutsche Transfersystem war Gegenstand einer Auseinandersetzung schon 1978 in Berlin, als der Fußballprofi **Jürgen Baake** seinen bis zum Ablauf der Saison 1977/1978 befristeten Vertrag bei dem Bundesligaaufsteiger Tennis Borussia Berlin nicht verlängerte, weil die Parteien sich über die Vergütung nicht einigen konnten. Tennis Borussia setzte die Transfersumme zunächst auf 450.000 DM fest, was potenzielle Interessenten abschreckte und zu einjähriger Arbeitslosigkeit für den Spieler führte. Das von dem Spieler angerufene Landesarbeitsgericht Berlin² entschied in zweiter Instanz, dass die Transferregelungen in der konkreten Ausgestaltung gemäß § 134 BGB sittenwidrig und damit nichtig sind, weil dadurch die Spieler rechtswidrig in ihrer grundgesetzlich garantierten Freiheit der Berufsausübung gehindert waren. Nur der ehemalige Verein hatte es in der Hand, den Arbeitgeberwechsel durch geringe wirtschaftliche Forderungen zu ermöglichen oder durch hohe Forderungen zu verhindern (WIESCHEMANN 2009).

Der Europäische Gerichtshof bewertete dies im „Bosman-Urteil“ im Grundsatz ähnlich und ging davon aus, dass Artikel 39 des damaligen EGV der Anwendung von durch Sportverbänden aufgestellten Regeln entgegensteht, nach denen ein Berufssportler, der Angehöriger eines Mitgliedsstaates ist, bei Ablauf des Vertrages nur dann von einem Verein eines anderen Mitgliedsstaates beschäftigt werden kann, wenn dieser dem ehemaligen Verein eine Transfer-, Ausbildungs-, oder Förderungsschädigung gezahlt hat. Das Bundesarbeitsgericht schloss sich in der **Kienass-Entscheidung**³ der Auffassung an und hielt Transferentschädigungen, von deren Zahlung auch nach Ende eines Arbeitsvertrages die Möglichkeit eines Transfers abhängen soll, für unvereinbar mit der in Art. 12 I GG garantierten Berufsfreiheit. Das diskriminierende Verbot von Ausländerregeln im Mannschaftssport dehnte der EuGH später in

² NJW 1979, 2582

³ BAGE vom 20.11.1996, NZA 1997, 647 ff.

1. Internationales Transferrecht – Einführung und historische Entwicklung

der **Kolpak-Entscheidung**⁴ und der **Simutenkov-Entscheidung**⁵ auf Sportler aus insgesamt 77 Nationen, unter anderem aus den AKP-Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik aus, die zwar nicht Angehörige eines Mitgliedsstaates der EU sind, aber eines Staates, mit dem die EU ein Assoziierungsabkommen geschlossen hatte. Damit war das bis dahin bekannte und europaweit praktizierte Transfersystem überholt.

Das „Bosman-Urteil“ kam weder überraschend noch steht es allein, sondern in einer langen Reihe nationaler und internationaler Urteile. Keines der anderen Urteile erhielt aber vergleichsweise Beachtung und hatte derartige Folgen, die sich aber auch nach dem Bosman-Urteil bei den Spielern nur „verzögert“ auswirkten.

In der Rechtsrealität hatte das „Bosman-Urteil“ nämlich zur Folge, dass die Vereine, die ihren Besitzstand und eine ganz wesentliche Einnahmequelle gefährdet sahen, durchgängig dazu übergingen, ihre Spieler mit **langfristigen Zeitverträgen** auszustatten, um sich die Chance eines Wechsels innerhalb des Vertrages und damit eines Transfererlöses zu sichern. Faktisch änderte sich für die Spieler deswegen zunächst wenig.

Jeder Arbeitnehmer aber, der den Beruf eines Fußballers anstrebt, hat sich diesem Prinzip der laufzeitgebundenen Verträge zu unterwerfen, die in der Regel nach nationalem Rechtsstatut nicht vorzeitig kündbar sind. Während „normale Arbeitnehmer“ einen angebotenen Zeitvertrag in der Hoffnung verweigern können, bei einem anderen Arbeitgeber einen unbefristeten Arbeitsvertrag zu unterzeichnen, ist das Diktat, für einen bestimmten Zeitraum auf eine vorzeitige Lösung von dem Arbeitsverhältnis verzichten zu müssen, dem Mannschaftssport unausweichlich immanent. Der Kontrahierungszwang ist für die Spieler umso größer, weil deren Lebensarbeit als Berufssportler einer biologisch begründeten, recht engen Begrenzung unterliegt. Die Unterwerfung unter diese Regelung war und ist damit nicht freiwillig (RADOSTOVA/WIESCHEMANN 2011).

Auch die Europäische Kommission ging nach dem „Bosman-Urteil“ und gemäß Artikel 39 des belgischen Edict-Nummer 1612/68 vom 15.10.1968 entgegen der Praxis im Fußball davon aus, dass jede Regel, die einen Sportler daran hinderte, „von einem Tag auf den anderen“ zu wechseln, eine unzulässige Behinderung des Rechts auf Freizügigkeit sei (MONHEIM 2006). Sie leitete deswegen im September 1998 ein Prüfungsverfahren ein, in dem in langen Verhandlungen mit dem **Brüsseler Frieden vom 05.03.2001**⁶ ein Konsens zwischen den Kommissionsmitgliedern sowie der FIFA und der UEFA gefunden wurde, nach

⁴ vom 08.05.2002, *SpuRt* 2003, 153

⁵ vom 12.04.2005, *SpuRt* 2005, 155

⁶ IPE/01/314 vom 06.03.2001



1. Internationales Transferrecht – Einführung und historische Entwicklung

dessen Inhalt durch Einführung entsprechender Regeln im FIFA-Transferstatut die Höchstlaufzeit der Verträge auf fünf Jahre beschränkt wurde. Damit Vereine auch weiterhin positive Motivationsanreize zur Ausbildung junger Spieler erhalten, sah die Neuregelung zugleich eine grundsätzliche Entschädigungspflicht beim Transfer eines Spieler bis zum 23. Lebensjahr durch sogenannte Ausbildungsentschädigungen vor.

QV

Die Neuregelung diente zwar grundsätzlich auch der Sicherstellung der Vertragstreue der Spieler, sah aber auch innerhalb der Höchstlaufzeit die Möglichkeit vorzeitiger Lösung vom Vertrag vor, die je nach bisheriger Vertragslaufzeit und Lebensalter der Spieler unterschiedlich sanktioniert wurde (vgl. Kapitelabschnitt 5.1 „Bedeutung der Schutzzeit“). Mit wenigen Änderungen besteht dieser Rechtszustand bis heute fort.

Der „Bosman-Fall“ wird gerade zu seinem 20. Geburtstag im Dezember 2015 für viele Veränderungen im Fußball verantwortlich gemacht, in erster Linie für die Explosion der Spielergehälter. Das ist nur zum Teil richtig. Vershoben hat sich unmittelbar die Verhandlungsmacht, die ursprünglich bei den Vereinen lag. Sie konnten über das Schicksal der Spieler auch nach Vertragsende fast nach Gutdünken entscheiden. Seit dem Urteil liegt sie eher bei den Spielern, die unter mehreren Angeboten die freie Wahl haben. Das führt natürlich zu besseren Verhandlungsergebnissen bei der Vergütung der Spieler. Die Erhöhung der Gehälter ist aber in gleicher Weise Folge der zum gleichen Zeitpunkt einsetzenden rasanten Steigerung der Erlöse aus dem Verkauf der Medienrechte, die sich seit Mitte der 1990er-Jahre bis heute in Deutschland ungefähr versechsfacht haben. Die Verschiebung der Verhandlungsmacht führt also nicht allein zu einer Erhöhung der Gehälter, sondern eher zu einer erhöhten Partizipation bei der Verteilung der gestiegenen Erlöse.

Viel unmittelbarer war die Wirkung auf den **Anteil der in den großen Ligen** spielenden Ausländer, deren Verpflichtung vielfach preisgünstiger war, als die Ausbildung eigenen Nachwuchses oder die Verpflichtung eines Spielers mit Spielberechtigung für die eigene Nationalmannschaft. „Kleinere“ Fußballnationen, deren Clubs im jeweiligen Inland geringere Erlöspotenziale hatten als die Clubs der großen Ligen, hatten sich bisher noch durch Transferentschädigungen finanziert und den Anschluss an die größeren Nationen halten können. Gelegentlich errangen sie auch in internationalen Wettbewerben Clubtitel (Porto, Bukarest und Belgrad im Europapokal der Landesmeister bis 1992; Porto 1987 und 2003 und Göteborg 1982 und 1987 jeweils im UEFA-Cup). Mit dem Entfall der Transferentschädigungen am Ende des Vertrages und der Aufgabe der Ausländerquoten zumindest in Europa standen sie plötzlich im Wettbewerb mit den großen Clubs Europas, an die sie vielfach ihre Spieler verloren. Das wirtschaftliche und damit auch sportliche Ungleichgewicht unter den Clubs in Europa hat sich seitdem erheblich vergrößert.

1. Internationales Transferrecht – Einführung und historische Entwicklung

Der kurze historische Abriss beleuchtet die Probleme, die auch heute noch die Rechtsanwender im nationalen und internationalen Transferrecht begleiten. Das Transfergeschehen ist beeinflusst von nationalem und internationalem Recht und den Regeln der beteiligten Verbände, die untereinander im Widerspruch stehen können. Die Sportler, aber auch die Verbände sind jeweils Adressaten rechtlicher Garantien aus den Verfassungen der Staaten und aus internationalen Verträgen. Diese Garantien stehen häufig im Widerspruch zu sportverbandsrechtlichen Normen. Kollisionsregelungen, wie die Lehre der sogenannten **Verbandsautonomie** und ihre Begrenzung, haben das Ziel, einen angemessenen Ausgleich zwischen den fundamentalen Rechten der Beteiligten zu gewährleisten. Der Sport hat in der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme wie auch in den Folgen einer Entwicklung zudem immer eine europäische Dimension. Die Entscheidung von Rechtsfragen bildet häufig den Beginn weitreichender wirtschaftlicher und sportpolitischer Entwicklungen.

Den Rechtsanwender, Jurist, wie auch Manager, Spielerberater oder Funktionär eines Verbandes sollte das Wissen um die grundgesetzlich geschützten Positionen aller Beteiligten immer begleiten – genauso wie eine kritische Sicht auf das, was in der Praxis als üblich gilt.

